



Bekanntmachung

Die Gemeinde Bernhardswald beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Hauzendorf-Nord“ im Ortsteil Hauzendorf (Fl. Nr. 31/2 der Gemarkung Hauzendorf).

Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraßen und der Bauparzellen soll über einen Stauraumkanal mit einem Volumen von 134 m³ auf 8 l/s gedrosselt in den Wenzenbach eingeleitet werden. Die Einleitung erfolgt über das Grundstück Fl. Nr. 124/5 der Gemarkung Hauzendorf in den Wenzenbach (Fl. Nr. 10/5 der Gemarkung Hauzendorf).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Hauzendorf-Nord“ in den Wenzenbach beantragt die Gemeinde Bernhardswald eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen der Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG sind in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024 (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg und bei der Gemeinde Bernhardswald vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 12.02.2024 (Einwendungsfrist), bei der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg oder bei der Gemeinde Bernhardswald Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bernhardswald, 13.12.2023

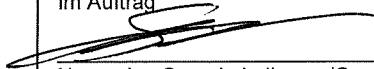

Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an die Amtstafel(n) in

angeheftet am: 18.12.2023
abgenommen am: 29.01.2024

Bernhardswald 18.12.2023
(Ort) (Datum)

Im Auftrag


Name des Gemeindedienstlers/Gemeindebediensteten

